



LAGEPLAN ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG

ZIMMERBACH - SÜDLICH DER LEINTALSTRASSE

Ausgefertigt:

Durlangen, den 05. Mai 2000

Bürgermeisteramt Durlangen

gez. Gerstlauer
Bürgermeister

1 : 500



PETER LACKNER
FREIER ARCHITEKT
PETER KÖDER
DIPL.ING (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL.ING (FH)

BAULEITPLANUNG
HOCH- UND STÄDTEBAU

ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLARTECHNIK

WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU

STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU

INGENIEURVERMESSUNG

Ausgefertigt:

Durlangen, den 11. Mai 2000

Bürgermeisteramt Durlangen



Gerstlauer
Bürgermeister

ANERKANT: GEMEINDE DURLANGEN, DEN

GEFERTIGT: MUTLANGEN, DEN 07.10.99/14.02.2000

Kalmus

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/7881
TELEFAX 07171/75912



Ausfertigung

Gemeinde Durlangen
Ostalbkreis

Satzung

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zimmerbach betreffend die Flurstücke Nr. 276/1 und Nr. 276/2 Gemarkung Durlangen Flur Zimmerbach (Abrundungssatzung Zimmerbach – Südlich der Leintalstraße -)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durlangen am 5. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Gegenstand

Zum Zweck der Ermöglichung einer Abrundungs- bzw. Anschlussbebauung am Ortsrand südlich der Leintalstraße des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zimmerbach werden die Außenbereichsflächen der Flurstücke Nr. 276/1 und Nr. 276/2, Gemarkung Durlangen, Flur Zimmerbach in den räumlichen Geltungsbereich dieser Abrundungssatzung einbezogen.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Zimmerbach wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Flurstück Nr. 276/1 und Nr. 276/2, Gemarkung Durlangen, Flur Zimmerbach. Maßgebend hierfür ist der in § 3 dieser Satzung näher bezeichnete Lageplan.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen der Abrundungsflächen der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Außenbereichsgrundstücke, sind im Lageplan vom 07.10.1999/14.02.2000 M 1 : 500, Projekt Nr. DU 99112 KN-H des Büro LK&P., Mutlangen, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet Dorf - Dorfgebiet - (MD) gemäß § 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

Es gilt der Eintrag in der Nutzungsschablone des in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Lageplans.

3. Bauweise

Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan, der in § 3 dieser Satzung näher bezeichnet ist, festgesetzt.

5. Private Grünfläche mit Verpflichtung zum Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 15b BauGB)

Auf die zeichnerischen und schriftlichen Darstellungen bzw. Erklärungen des in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Lageplans wird verwiesen.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundtücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 75 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

Dachgestaltung

Die Haupt- und Nebengebäude sind mit einem Satteldach mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 45° auszubilden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis für Altlasten, Altablagerungen, Bodenschutz

Sollten bei der Ausführung der Bauvorhaben Altlasten bzw. Altablagerungen aufgefunden werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis, Amt für Umweltschutz, 73428 Aalen zu informieren!

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Durlangen, den 5. Mai 2000
Bürgermeisteramt Durlangen

Siegel

gez.
Gerstlauer
Bürgermeister

Ausgefertigt
Bürgermeisteramt Durlangen
Durlangen, den 11. Mai 2000



Gerstlauer
Bürgermeister